

---

## Fassung für 2. Lesung

# Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **151.11**  
Aufgehoben: –

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)<sup>1)</sup>,

beschliesst:

### I.

Der Erlass «Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)»<sup>2)</sup> vom 16. September 1998 (Stand 1. Februar 2024) wird wie folgt geändert:

#### § 56b (neu)

#### **Planungsberichte; Anmerkung und Stellungnahme**

<sup>1</sup> Planungsberichte beinhalten:

1. Strategien oder Konzepte;
2. Vorentscheidungen zur Vorbereitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder eines in die Zuständigkeit des Landrates fallenden Beschlusses.

---

<sup>1)</sup> NG 151.1

<sup>2)</sup> NG 151.11

---

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt gestützt auf eine gutgeheissene Motion dem Landrat einen Planungsbericht vor. Er kann auch von sich aus einen Planungsbericht vorlegen.

<sup>3</sup> Für Anmerkungen gilt § 56a.

<sup>4</sup> Der Landrat kann dem Regierungsrat Aufträge im Zusammenhang mit der Planung erteilen. Für Aufträge gilt § 56a Abs. 2 und 3 sinngemäss.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat berücksichtigt die Anmerkungen und setzt die Aufträge um. Er kann begründet davon abweichen und setzt den Landrat darüber in Kenntnis.

<sup>6</sup> Der Landrat beschliesst mit der Schlussabstimmung, ob er zum Planungsbericht zustimmend oder ablehnend Stellung nimmt.

### **§ 58 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Landrat nimmt insbesondere Kenntnis:

2. (geändert) von Berichten des Regierungsrates, die dieser dem Landrat aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses erstattet. Ausgenommen sind Planungsberichte.

### **§ 104 Abs. 1**

<sup>1</sup> Mit einer Motion wird der Regierungsrat beauftragt:

3. (geändert) einen Beschluss vorzubereiten, soweit der Landrat hierfür zuständig ist;
4. (neu) einen Planungsbericht zu wichtigen Planungen der Staatstätigkeit zu verfassen.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

---

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

....

Landratssekretär

....